OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153139/7/VG

Datum:
Linz, 26. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Marktgemeinde X, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Mai 2021, GZ: RO-2020-188881/18-Gro, in einer raumordnungsrechtlichen Angelegenheit den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 19. Mai 2021 versagte die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die vom Gemeinderat beschlossene näher genannte Änderung des Flächenwidmungsplanes samt näher genannter Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994. Die Rechtsmittelbelehrung enthält folgenden Passus: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich […] bei uns einzubringen."

Der Bescheid wurde der Bf nachweislich am 20. Mai 2021 zugestellt.

2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde. Die Beschwerde wurde jedoch mittels Upload über ein IT-System („AVL") elektronisch am 15. Juni 2021 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingebracht. Der zuständigen Richterin wurde die gegenständliche Beschwerdesache am 17. Juni 2021 (nachmittags) zur Bearbeitung vorgelegt. Am Eingangsstück (Gerichtsakt ON 1) ist die Absenderadresse avl@ooe.gv.at angeführt. Der Betreff lautet: „Aktenvorlage Abteilung Raumordnung Oö. Landesregierung RO-2020188881/18-Gro".

3. Nach einem mit der belangten Behörde am 21. Juni 2021 geführten Telefonat, bei dem sich herausstellte, dass die Aktenvorlage durch die Bf erfolgt ist, wurde die Beschwerde durch das LVwG Oö. sofort zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet, wo diese noch am selben Tag einlangte.

4. Über Verspätungsvorhalt der belangten Behörde führte die Bf mit Schreiben vom 13. Juli 2021 im Wesentlichen aus, dass die Beschwerde irrtümlich beim LVwG Oö. eingebracht wurde. Wäre diese richtigerweise bei der belangten Behörde eingebracht worden, so wäre die Einbringung innerhalb der Beschwerdefrist fristgerecht erfolgt.

5. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 21. Juli 2021 wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück.

6. Aufgrund des rechtzeitigen Vorlageantrages der Bf vom 27. Juli 2021 wurde die Beschwerde unter Anschluss der bezughabenden Akten dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf bringt im Vorlageschreiben im Wesentlichen vor, dass das LVwG Oö. die eingebrachte Beschwerde gemäß § 6 Abs. 1 AVG „ohne unnötigen Aufschub“ an die zuständige Stelle hätte weiterleiten müssen. Da dies aber erst am 21. Juni 2021, sohin sechs Tage nach Einlangen der Beschwerde beim LVwG Oö. erfolgt sei, sei die Beschwerde der Bf als verspätet zurückgewiesen worden.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das LVwG Oö. die gegenständliche Beschwerde sofort nach dem mit der belangten Behörde am Montag, den 21. Juni 2021 geführten Telefonat weitergeleitet hat. Bei der zuständigen Richterin, die die gegenständliche Angelegenheit am 17. Juni 2021 zur Bearbeitung erhielt, entstand durch den Absender und den Betreff des Eingangsstückes zunächst der Eindruck, dass die elektronische Aktenvorlage durch die belangte Behörde erfolgte. Zudem ist auf die Kundmachung des LVwG Oö. betreffend die Kommunikation (den Verkehr) zwischen LVwG Oö. und Beteiligten zu verweisen, die auf der Homepage des LVwG Oö. veröffentlicht ist (siehe: https://www.lvwg-ooe.gv.at/Mediendateien/Kundmachung_LVwG_OOE_2020.pdf). Demnach wurde die gegenständliche Beschwerde auch nicht ordnungsgemäß beim LVwG Oö. eingebracht, weil die Einbringung über das für Beschwerdeführer nicht vorgesehene AVL-System erfolgte.

Abgesehen davon, dass eine Weiterleitung nach § 17 VwGVG iVm § 6 AVG eine ordnungsgemäß eingebrachte Eingabe beim LVwG Oö. voraussetzt, lässt die Bf auch unberücksichtigt, dass – wie bereits die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung richtig ausführt - eine Weiterleitung gemäß § 6 Abs. 1 AVG „auf Gefahr des Einschreiters“ erfolgt.

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf nachweislich am 20. Mai 2021 (Donnerstag) zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete damit am 17. Juni 2021 (Donnerstag, kein Feiertag). Die mit E-Mail vom 21. Juni 2021 weitergeleitete und am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das LVwG Oö. konnte sich bei seiner Entscheidung auf den eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 AVG (arg.: „auf Gefahr des Einschreiters“) stützen. Im Übrigen wurde die gegenständliche Beschwerde auch nicht ordnungsgemäß beim LVwG Oö. eingebracht, was letztlich einer Einzelfallbeurteilung unterliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch